

Schulgesetz (SchG)

vom 25. April 2004¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das Schulgesetz gilt für die öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Gymnasiums. Geltungsbereich

²Als öffentliche Schulen werden im Kanton geführt:

- a) der Kindergarten;
- b) die Primarschule;
- c) die Kleinklassenschule;
- d) die Realschule;
- e) die Sekundarschule.

³Der Kanton kann fakultative zehnte Klassen führen.

⁴Das Gesetz regelt zudem die Beziehungen zu weiteren Institutionen des Bildungswesens sowie die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht auf der Volksschulstufe gemäss Abs. 2 dieses Artikels.

Art. 2

¹Die Schulen unterstützen die Inhaber* der elterlichen Sorge in der Erziehung des Kindes zu einem selbstständigen, lebensbejahenden und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie werden nach christlichen Grundsätzen geführt. Aufgaben der Schulen

²Sie fördern die harmonische Entwicklung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte des Schülers. Sie vermitteln die grundlegenden Kenntnisse und Fertig-

¹ Mit Revisionen vom 24. April 2005, 30. April 2006, 25. April 2010, 29. April 2012, 27. April 2014 und 26. April 2015.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 26. April 2015.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

keiten, öffnen den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leiten zu selbstständigem Denken und Handeln an.

³Sie erziehen den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten und toleranten Menschen und Bürger.

⁴Schulbehörden, Lehrkräfte und Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten im Interesse des Kindes zusammen, um die Aufgaben der Schule zu erfüllen.

II. Öffentliche Schulen

A. Träger der öffentlichen Schulen

Art. 3¹

Schulgemeinden Das gesamte Kantonsgebiet wird in Schulgemeinden eingeteilt.

Art. 4²

Schulträger ¹Die Schulgemeinden führen den Kindergarten und die Primarschule.

²Die Sekundarschule und die Realschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell und im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Oberegg geführt. Die Schulgemeinde Oberegg kann anstelle der Sekundar- und der Realschule eine integrierte Oberstufe führen.

³Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die Vorschulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. Die Schulgemeinde Oberegg kann anstelle dieser Klassen die integrierte Schulungsform für alle Schulstufen anwenden.

⁴Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich an den Kosten der von der Schulgemeinde Appenzell für den inneren Landesteil geführten Schulen und Klassen gemäss den vom Grossen Rat festzulegenden Grundsätzen.

⁵Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.

¹ Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006. Abs. 2 bis 5 aufgehoben durch Fusionsgesetz vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

Art. 5¹

¹Zur gemeinsamen Führung von einzelnen Klassen oder von besonderen Bildungseinrichtungen, wie z.B. von Musikschulen, können die Schulgemeinden Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen, eine gemeinsame Trägerschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

Aufgabenübertragung

²Die Schulgemeinden können Teile ihrer Aufgaben an andere Schulträger übertragen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulische Gründe dies nahelegen.

³Die Übertragungs- oder Zusammenarbeitsverträge bzw. die Statuten der neuen Trägerschaften oder der Zweckverbände sowie die Beitrittsbeschlüsse der Schulgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Standeskommission.

B. Arten der öffentlichen SchulenArt. 6²

¹Der Kindergarten fördert die sozialen, gestalterischen und intellektuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor.

Kindergarten

²Die Schulgemeinden sorgen dafür, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, während zweier Jahre einen Kindergarten zu besuchen.

Art. 7

Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung. Sie dauert sechs Jahre.

Primarschule

Art. 8³

In den Kleinklassen werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen.

Kleinklassen

Art. 9

Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung und bereitet auf das Berufsleben vor. Sie dauert drei Jahre.

Realschule

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

Art. 10¹

Sekundarschule Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre.

Art. 11

Fakultative zehnte Klasse Die fakultative zehnte Klasse schliesst sich als fakultatives Schuljahr an die allgemeine Schulpflicht an. Sie vertieft die Allgemeinbildung, trägt zur Erleichterung der Berufswahlentscheidung bei oder bereitet auf eine Berufsausbildung vor. Sie dauert ein Jahr.

III. Übrige Institutionen des Bildungswesens

Art. 12²

Sonderschulen ¹Behinderte Kinder haben das Recht auf Sonderschulung. Der Kanton trifft die hierzu notwendigen Massnahmen.

²Der Schulrat kann Sonderschulung beantragen.

³Die Landesschulkommission ist für die Aufsicht im Bereich der Sonderschulen verantwortlich.

Art. 13³

Privatschulen und Privatunterricht ¹Der Besuch von privaten Schulen und von Privatunterricht auf der Volksschulstufe steht frei; er ist dem Schulrat und dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) zu melden.

²Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Kosten dieser Ausbildung.

³Die Führung von privaten Schulen sowie die Erteilung von Privatunterricht auf der Volksschulstufe bedürfen der Bewilligung durch die Landesschulkommission und unterstehen deren Aufsicht.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006.

IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten

A. Schüler

a. Grundsatz

Art. 14

¹Die Schüler sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen schulberechtigt und schulpflichtig. Mitarbeit und Mitsprache

²Sie sind zur Mitarbeit in der Schule verpflichtet.

³Die Schulgemeindereglemente können vorsehen, dass die Schüler an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt werden, soweit dies ihrem Alter entsprechend sinnvoll ist und keine übergeordneten Gründe dagegen vorliegen.

Art. 15¹

¹Für Schüler, welche dem Unterricht in der Regelklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, aber weder Massnahmen nach Art. 8 noch solcher nach Art. 12 dieses Gesetzes bedürfen, sollen Fördermassnahmen wie Einführungsklassen, Deutschklassen, Stützunterricht und Ähnliches angeboten werden. Förderung und Unterstützung

²Für Schüler, welche aufgrund ihrer Begabung durch den Unterricht in der Regelklasse nicht hinreichend gefordert werden, sollen Fördermassnahmen im Rahmen des kantonalen Förderkonzeptes angeboten werden. Solche Schüler können Klassen überspringen.

³Die Landesschulkommission regelt das Nähere.

Art. 16²

¹Die Schüler haben den Weisungen der Lehrerschaft und Schulbehörden Folge zu leisten. Befolgungspflicht

²Schulbehörden und Lehrerschaft sind befugt, Weisungen für das Verhalten der Schüler zu erlassen, welche einem geordneten Schulbetrieb dienen, die Gesundheit der Schüler schützen und ihrer altersgemässen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung dienlich sind.

¹ Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006.

³Solche Weisungen gelten auch auf dem Schulweg und gehen allfällig entgegenstehenden Weisungen der Inhaber der elterlichen Sorge vor.

Art. 16a¹

Schülerdaten

¹Bei einem Klassenwechsel sind die für die Weiterbeschulung notwendigen Schülerdaten an die neue Lehrperson weiterzuleiten.

²Die Strafbehörden informieren die Schule über abgeurteilte Straftaten, wenn deren Kenntnis für den geordneten Schulbetrieb erforderlich ist.

b. Schulberechtigung und Schulpflicht

Art. 17²

Schuleintritt

¹Kinder, die vor dem 1. Juli eines Jahres das fünfte Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauffolgenden Schuljahr primarschulpflichtig. Der Grosse Rat kann den Stichtag um bis zu vier Monate vor oder nach dem gesetzlichen Stichtag ansetzen.

²Der Schulrat kann im Rahmen der Verordnung die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in den Kindergarten bzw. in die Primarschule bewilligen.

Art. 18³

Recht zum Schulbesuch

¹Alle Kinder haben das Recht, den Kindergarten während zweier Jahre zu besuchen.

²Alle Kinder haben unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Promotionsbedingungen das Recht, die öffentlichen Schulen nach Art. 1 Abs. 2 lit. b - e und Abs. 3 dieses Gesetzes zu besuchen. Ausserdem besteht das Recht, nach der Primarschule das Gymnasium zu besuchen.

³Jeder Schüler ist berechtigt, den jeweiligen Schultyp einer öffentlichen Schule bzw. das Gymnasium unabhängig von der Zahl der absolvierten Schuljahre unentgeltlich zu Ende zu führen.

⁴Wer ein freiwilliges Schuljahr besucht, muss es zu Ende führen. Liegen besondere Gründe vor, kann der Schulrat eine frühere Entlassung bewilligen.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 19¹

¹Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Jahre und umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium. Sie endet in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat.

Pflicht zum Schulbesuch

²Schülern, die eine oder mehrere Klassen wiederholen oder die aus der Realschule in weiterführende Schulen übertreten, wird der Besuch der wiederholten Klassen oder der Realschule an die Schulpflicht angerechnet.

³Der Besuch einer Klasse, in welcher der Lehrstoff der 1. Klasse auf zwei Jahre verteilt wird (Einführungsklasse), zählt als ein Schuljahr.

⁴Der Besuch des Vorschuljahres oder eines 3. Kindergartenjahres wird nicht an die Schulpflicht angerechnet.

⁵Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.

Art. 20²

Über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht entscheidet auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der zuständigen Lehrkraft der Schulrat. Die betroffenen Schulbeteiligten sind anzuhören.

Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

Art. 21

Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich. Vorbehalten bleibt Art. 56 dieses Gesetzes.

Unentgeltlichkeit

c. Schulort

Art. 22

¹Die Schulpflicht ist grundsätzlich in der Schulgemeinde des Wohnortes (Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes) zu erfüllen.

Schulgemeinde des Wohnortes

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Real-, Sekundar- und Kleinklassenschule (Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes), das Gymnasium und die Vertragsschulgemeinden (Art. 5 dieses Gesetzes).

³Die Schulpflicht kann auch am bewilligten Schulort (Art. 23 - 25 dieses Gesetzes) oder am Ort der Privatschule bzw. des Privatunterrichts (Art. 13 dieses Gesetzes) erfüllt werden.

¹ Eingefügt (Abs. 4) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

² Ergänzt durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 23

Übrige Schulgemeinden

¹Die Landesschulkommission kann den Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge bewilligen, wenn die beteiligten Schulgemeinden dem Wechsel des Schulortes zugestimmt haben.

²Die übernehmende Schulgemeinde kann in diesem Fall von der Schulgemeinde des Wohnorts und von den Inhabern der elterlichen Sorge angemessene Beiträge verlangen.

³Einigen sich die beteiligten Schulgemeinden nicht, entscheidet die Landesschulkommission endgültig.

Art. 24

Andere öffentlich anerkannte Schulen

Der Besuch anderer öffentlich anerkannter Schulen auf eigene Kosten steht frei; er ist dem Schulrat und dem Departement zu melden.

Art. 25

Ausserkantonale Schüler

¹Schüler, die ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, können in die öffentlichen Schulen des Kantons aufgenommen werden.

²Über die Aufnahme in den Kindergarten, die Primarschule, die Kleinklassenschule, die Realschule, die Sekundarschule und die fakultative zehnte Klasse sowie über die Festlegung des Schulgeldes entscheidet der Schulrat endgültig.

³Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen.

d. Disziplinarrecht

Art. 26

Grundsatz

Disziplinar massnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt des Kindes, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebes und dem Schutz der übrigen am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 27¹

Massnahmen

¹Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie in der Klasse gelöst werden. Die den Lehrkräften zustehenden Disziplinar kompetenzen werden durch die Verordnung geregelt.

¹ Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 30. April 2006. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. August 2014).

²Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, kann der Schulrat im Rahmen der Verordnung Disziplinar massnahmen ergreifen. Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen.

³Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall erstattet der Schulrat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kindes- und Erwachsenenschutz in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.

⁴In dringenden Fällen kann der Schulrat zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind anzuhören.

⁵Vorbehalten bleiben Massnahmen des Jugendstrafrechts.

B. Inhaber der elterlichen Sorge

Art. 28¹

¹Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrkräften und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen.

Mitwirkung und
Mitsprache

²Die Inhaber der elterlichen Sorge werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder von den Lehrkräften informiert. Soweit nicht besondere Gründe des Schulbetriebes dagegen sprechen, steht den Inhabern der elterlichen Sorge das Recht zu, ihre Kinder in der Schule zu besuchen. Der Schulrat kann im Einzelfall Beschränkungen dieses Rechts vorsehen.

³Die Inhaber der elterlichen Sorge sind in wichtigen Entscheiden, welche ihre Kinder betreffen, miteinzubeziehen. Sie teilen der Lehrerschaft, gegebenenfalls dem Schulrat, für die Beurteilung und Förderung des Kindes wichtige Ereignisse und Entwicklungen mit.

⁴Die Hauptverantwortung für die charakterliche und religiöse Erziehung tragen die Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 29

¹Die Inhaber der elterlichen Sorge sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich.

Pflichten der
Inhaber der elterlichen
Sorge

¹ Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 30. April 2006.

²Sie unterstützen die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen nach Art. 16 dieses Gesetzes.

C. Lehrkräfte

a. Grundsätze

Art. 30

Lehr- und Erziehungspflicht

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe gewissenhaft zu erfüllen. Im Rahmen von Art. 2 dieses Gesetzes, der Lehrpläne sowie der obligatorischen und der zugelassenen Lehrmittel geniessen sie Lehrfreiheit.

Art. 31

Mitwirkung

¹Die Lehrkräfte beteiligen sich, soweit die Schulgemeindereglemente dies vorsehen, an der organisatorischen und administrativen Führung ihrer Schulen; Schulräte und Lehrkräfte orientieren sich gegenseitig über ihre Absichten und Tätigkeiten.

²Die Lehrkräfte wirken an der Schulentwicklung mit. Das Departement beteiligt die Lehrkräfte bei der Erarbeitung der Lehrpläne und hört sie bei der Vorbereitung von wichtigen, das Erziehungswesen betreffenden Erlassen an.

³In Fragen des Personalrechts sind die Lehrkräfte zur Stellungnahme berechtigt.

b. Anstellungsrechtliche Bestimmungen

Art. 32¹

Anstellungsvoraussetzung

¹Als Lehrkräfte an einer öffentlichen Schule können nur Inhaber der kantonalen Lehrbewilligung angestellt werden.

²Das Departement erteilt die kantonale Lehrbewilligung in der Regel nur an Personen, die an einer anerkannten Lehrerbildungsanstalt das Lehrpatent für die entsprechende Schulstufe erlangt haben und die in charakterlicher und fachlicher Hinsicht den Anforderungen des Lehrerberufes genügen.

³An Personen, denen in einem anderen Kanton die Lehrbewilligung entzogen worden ist, wird keine kantonale Lehrbewilligung erteilt.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 33

¹Freie Stellen sind öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann der Schulrat von einer öffentlichen Ausschreibung absehen.

Anstellung

²Die Anstellung erfolgt durch den Schulrat.

Art. 34

¹Die Lehrkraft und der Schulrat können das Anstellungsverhältnis durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Semesters auflösen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem letzten Schultag des Semesters erfolgen.

Auflösung des Anstellungsverhältnisses

²Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit anderen Fristen und zu anderen Zeitpunkten ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

³Aus wichtigem Grund kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

Art. 35

Bestehen hinreichende Gründe, anzunehmen, dass die Lehrkraft ihre Berufspflichten in derart schwerwiegender Weise verletzt hat, dass ihr Verbleiben im Schuldienst für Schulbeteiligte bzw. für den Schulrat nicht mehr zumutbar ist, hat der Schulrat die Lehrkraft vom Schuldienst zu suspendieren und weitere geeignete Massnahmen zu treffen, gegebenenfalls hat er die Überprüfung der Lehrbewilligung durch das Departement zu veranlassen.

Suspendierung vom Schuldienst

Art. 36

¹Verletzt eine Lehrkraft ihre Berufspflichten in schwerwiegender Weise, stellt sie insbesondere eine ernsthafte Gefährdung für das Wohl der Kinder dar, entzieht ihr das Departement die Lehrbewilligung.

Entzug der Lehrbewilligung

²Der Entzug der Lehrbewilligung hat die unverzügliche Entfernung aus dem Schuldienst zur Folge.

³Das Departement teilt den Entzug der Lehrbewilligung den anderen Erziehungsdepartementen mit.

Art. 37¹

Übertritt in den
Ruhestand

¹Die Lehrkraft tritt auf Ende des Semesters in den Ruhestand, in dem sie nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung das Rücktrittsalter erreicht.

²Der Schulrat kann die Lehrkraft zu Beginn dieses Semesters von der Unterrichtspflicht befreien und ihr eine andere Arbeit im Schulbereich zuweisen. In diesem Falle tritt die Lehrkraft auf Ende des Monats in den Ruhestand, in welchem sie das nach Abs. 1 dieses Artikels pensionsberechtigte Alter erreicht.

³Der Schulrat kann auf entsprechendes Gesuch einer Lehrkraft die Fortführung des Anstellungsverhältnisses bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters gestatten. Verweigert der Schulrat die Verlängerung, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch die Schulgemeinde finanziert.

⁴Eine allfällige Altersentlastung wird durch den Grossen Rat geregelt.

Art. 38²

Besoldung und
Pension

¹Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen werden von den Schulgemeinden besoldet. Die Besoldung wird einheitlich für alle Schulgemeinden durch die Schulrätekonferenz festgesetzt.

²Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der kantonalen Versicherungskasse beizutreten.

Art. 39³

Arbeitszeit und
Ferien

¹Die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrerstelle entspricht jener der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

²Diese Arbeitszeit beinhaltet das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen der entsprechenden Schulstufe bzw. des entsprechenden Schulfaches sowie die Planung des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Schultage, die Evaluation des Unterrichts, administrative und schulorganisatorische Arbeiten, Teamarbeit sowie die Weiterbildung. Die Standeskommission erlässt hiezu die entsprechenden Richtlinien.

³Die Standeskommission setzt das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen und die Dauer der Lektionen für die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und gegebenenfalls verschiedener Schulfächer fest.

⁴Die Kompensation ausgefallener Lektionen wird von den Schulgemeinden geregelt.

¹ Ergänzt (Abs. 2) und abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

³ Abgeändert (Abs. 3) und eingefügt (Abs. 4) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

⁵Die wöchentliche Arbeitszeit einer Teilzeit-Lehrerstelle berechnet sich nach dem Anteil der zugeteilten wöchentlichen Unterrichtslektionen am vollen Pensum.

⁶Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 40

¹Die Lehrkräfte sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

Weiterbildung

²Die Landesschulkommission erlässt hierüber nähere Bestimmungen.

c. Übrige Bestimmungen

Art. 41

¹Die Ausübung entgeltlicher oder zeitraubender Nebenbeschäftigungen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Schulrat.

Nebenbeschäftigung

²Der Schulrat ist berechtigt, einer Lehrkraft die Ausübung von Nebenbeschäftigungen nachträglich zu untersagen, wenn sie die Erfüllung der Lehrtätigkeit beeinträchtigen oder mit dieser Tätigkeit nicht verträglich sind.

Art. 42

¹Kann eine Lehrerstelle nicht besetzt werden oder ist einer angestellten Lehrkraft die Ausübung ihrer Lehrertätigkeit vorübergehend nicht möglich, stellt der Schulrat eine Stellvertretung an.

Stellvertretungen

²Die Vorschriften für die angestellten Lehrkräfte sind in der Regel auf Stellvertreter sinngemäss anzuwenden. Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

V. Bestimmungen über den Schulbetrieb

A. Schulorganisation

Art. 43¹

¹Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 - 40 Schulwochen.

Schuljahr

²Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt am Montag, der am nächsten beim 15. August liegt. Zur Koordination der Ferienzeit mit den

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 4) durch LdsgB vom 30. April 2006. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

angrenzenden Kantonen kann die Landesschulkommission den Beginn um maximal eine Woche verschieben.

³Das zweite Semester beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 1. Februar liegt.

⁴Die Ferien werden nach Anhören der Schulräte von der Landesschulkommission festgesetzt.

⁵Die Landesschulkommission legt die Anzahl der Urlaubstage fest, die von jedem einzelnen Schüler frei wählbar sind.

Art. 44

Schulzeit

¹Der Schulunterricht dauert von Montag bis und mit Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei, der Schulrat kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

²Die Landesschulkommission legt für jede Klasse die Anzahl der von den Schülern wöchentlich zu besuchenden Pflichtstunden fest.

³Sie legt Blockzeiten fest.

Art. 45

Stundenpläne

Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt. Sie sind bis zu dem von der Landesschulkommission festzusetzenden Termin dem Departement einzureichen.

Art. 46

Klassengrösse

¹Die Klassengrösse der einzelnen Schularten wird durch den Grossen Rat festgesetzt.

²Klassenbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur für Klassen ausgerichtet, welche die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.

³Bei der Berechnung der Schülerbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur die Schüler jener Klassen berücksichtigt, welche die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.

B. Schulstoff

Art. 47

Lehrpläne

¹Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lernziele. Sie enthalten verbindliche Studentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen.

²Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrkräfte von der Landesschulkommission festgesetzt.

Art. 48¹

Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften, welche die entsprechenden Kosten tragen.

Religionsunterricht

Art. 49

¹Die Landesschulkommission bezeichnet nach Anhören der Lehrkräfte die obligatorischen Lehrmittel für die öffentlichen Schulen.

Lehrmittel

²Sie gibt ein Verzeichnis der fakultativen und empfohlenen Lehrmittel und Handbücher heraus.

C. Zeugnisse und Übertrittsregelung

Art. 50

Den Schülern werden am Ende des ersten Semesters sowie am Ende des Schuljahres Zeugnisse ausgestellt. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.

Zeugnisse

Art. 51

Die Landesschulkommission regelt den Klassenübertritt sowie den Schulstufenübertritt.

Übertrittsregelung

Va. Sonderschulung²

Art. 51a³

¹Die Sonderschulung umfasst eine angemessene praktische beziehungsweise theoretische Bildung sonderschulbedürftiger Kinder, die notwendige therapeutische Förderung und die erforderlichen Transporte. Die Standeskommission kann den Umfang näher festlegen.

Sonderschulung

²Der Kanton ist verantwortlich für die Sonderschulung. Soweit er Leistungen nicht selber anbietet, schliesst das Departement die erforderlichen Leistungsvereinbarungen ab.

³Das Departement, im Falle von Sonderschulen die Standeskommission, ist berechtigt, die zuständige Durchführungsstelle zu bezeichnen.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Titel eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010.

³ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011)

⁴Das Departement kann Sonderschüler mit einem Anspruch auf eine Rente, eine Ergänzungsleistung oder Ersatzleistungen im Rahmen der zu leistenden Unterbringungs- und Kostgeldzahlungen zu einem Beitrag verpflichten.

⁵Das Departement kann behinderte Kinder in begründeten Fällen von der Schulpflicht befreien oder für sie die allgemeine Schulpflicht anpassen.

Art. 51b¹

Sonderschulplatzierung

¹Der früheste Eintritt in eine Sonderschule erfolgt in der Regel mit Erreichen des Kindergartenalters, der späteste Austritt mit Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

²Kann nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit keine berufliche Eingliederung erfolgen und erweist sich die Fortführung der Sonderschulung als sinnvoll, kann der Austritt verschoben werden, spätestens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

³Externatsplatzierungen werden mit der Kostengutsprache vorgenommen.

⁴Bei Internatsplatzierungen wird mit der Kostengutsprache der Platzierungsbedarf festgestellt. Veranlassen die Erziehungsberechtigten keine entsprechende Platzierung, wird Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erstattet.

Art. 51c²

Kostengutsprachen und Elternbeiträge

¹Kostengutsprachen müssen vor Beginn der Massnahme beim Departement, für Sonderschulen bei der Ständekommission eingeholt werden. Bei verspäteten Gesuchen können Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

²Die Eltern können zur Finanzierung zugezogen werden, wenn sie durch auswärtige Verpflegung oder Unterbringung ihres Kindes entlastet werden.

³Den Eltern können Beiträge zugesprochen werden, wenn sie Leistungen erbringen, die den Kanton entlasten. In Ausnahmefällen kann das Departement für Heimaufenthalte von Sonderschulkindern, die der vorübergehenden Entlastung solcher Eltern dienen, Kostengutsprachen erteilen, wobei Elternbeiträge von bis zu Fr. 80.– pro Kalendertag zu erheben sind.

⁴Erweist sich nach Abschluss der Schulpflicht eine berufliche Eingliederung als nicht möglich und eine weitere Sonderschulung als nicht sinnvoll, kann das Departement bis maximal zum vollendeten 18. Altersjahr Kostengutsprache für eine Institution

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. August 2014).

² Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011)

ausserhalb des Sonderschulbereichs leisten. Es werden Elternbeiträge von bis zu Fr. 40.– pro Kalendertag erhoben.

⁵Bei Spitalschulungen kann das Departement Kostengutsprachen erteilen, in der Regel für maximal Fr. 100.– pro Kalendertag.

VI. Finanzen

A. Schulgemeinden

Art. 52

Die Schulgemeinden tragen die Betriebskosten ihrer Schulen sowie die Schulgeldanteile, welche ihnen nach diesem Gesetz auferlegt werden. Betrieb

Art. 53¹

¹Die Schulgemeinden tragen die Kosten für den Bau, die Einrichtung und den Unterhalt der für den Schulbetrieb notwendigen Bauten und Anlagen. Bauten und Anlagen

²Der Schulrat bestimmt, inwieweit die Schulanlagen für die Freizeitgestaltung und die Erwachsenenbildung sowie für Gemeinschaftsanlässe im betreffenden Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden.

Art. 54

¹Die Schulgemeinden schliessen für sich und ihre Lehrkräfte eine Haftpflichtversicherung ab. Schulversicherung

²Sie können sich den entsprechenden Versicherungsverträgen des Kantons anschliessen.

Art. 55

Die Schulgemeinden sorgen für den Transport und die Mittagsverpflegung von Schülern mit weitem oder nicht zumutbarem Schul- bzw. Kindergartenweg. Näheres bestimmt der Grosse Rat. Schülertransport und -verpflegung

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 56

Kostenbeiträge

¹Die Schulgemeinden können im Schulgemeindereglement vorsehen, dass die Inhaber der elterlichen Sorge einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten haben für:

- a) den Materialaufwand;
- b) die Mittagsverpflegung;
- c) den Transport der Schüler zur und von der Schule;
- d) die Mahlzeiten im Kochunterricht;
- e) Schulreisen;
- f) Schulverlegungen;
- g) Sportwochen;
- h) kulturelle Anlässe.

²Andere Beiträge dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulkommission erhoben werden.

B. Kanton

a. Beiträge nach Finanzausgleichsgesetz

Art. 57¹

Beiträge an die Schulgemeinden

¹An die Kosten des Schulbetriebes leistet der Kanton den Schulgemeinden Beiträge nach Massgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

²Der Kanton leistet an die Kosten der Vorschulklasse, der Einführungsklasse, der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen sowie der integrierten Oberstufe einen Grundbeitrag.

³An Schulen mit integrativer Schulungsform leistet er einen vom Grossen Rat zu bestimmenden Beitrag.

b. Baubeiträge an die Schulgemeinden

Art. 58

Grundsatz

¹An den Bodenerwerb, an den Neubau oder wertvermehrenden Umbau von Schulhäusern und Turnhallen sowie an die Anlage, die Erweiterung und die wesentliche

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006. Abgeändert (Abs. 2) und angefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

Verbesserung von Turn- und Spielplätzen werden den Schulgemeinden Kantonsbeiträge ausgerichtet.

²Entsprechende Aufwendungen sind in der Regel nur dann subventionsberechtigt, wenn dafür ein Bedürfnis für Schulzwecke ausgewiesen ist.

Art. 59

¹Der Kantonsbeitrag beträgt höchstens 50 % der effektiven Kosten.

Höhe der Kantonsbeiträge

²Der Grosse Rat setzt den Prozentsatz unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Einwohner der einzelnen Schulgemeinden sowie ihrer Bezirks- und Schulsteuerbelastung fest.

³Die Zuständigkeit für Subventionsgutsprachen sowie die Auszahlungsbedingungen werden in der Verordnung geregelt.

Art. 60

Werden subventionierte Objekte innert zehn Jahren nach ihrer Fertigstellung ganz oder teilweise ihrem Zweck entfremdet, kann die Standeskommission die volle oder teilweise Rückerstattung des ausgerichteten Kantonsbeitrages anordnen.

Rückerstattung

c. Weitere Beiträge

Art. 61

Der Kanton kann auf der Volksschulstufe für den Besuch anderer, staatlich anerkannter Schulen und für den Betrieb ausserkantonalen Schulen im Rahmen der Verordnung und allfälliger Staatsverträge oder Konkordate Beiträge leisten.

Beiträge an andere Bildungsanstalten

Art. 62

¹Der Kanton kann auf der Volksschulstufe Beiträge an den Bau, die Erweiterung und den wesentlichen Umbau ausserkantonalen Schulanlagen ausrichten, sofern deren Träger mit dem Kanton entsprechende Vereinbarungen getroffen haben.

Beiträge an ausserkantonale Schulanlagen

²Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass diese Schulen den Schülern des Kantons offenstehen.

Art. 63

¹Der Kanton übernimmt die Kosten der Sonderschulen.

Sonderschulen

²Er kann von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen, die sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausrichten und höchstens die Hälfte der vom Kanton zu tragenden Lasten decken dürfen.

Art. 64

Ausserordentliche Beiträge

Die Standeskommission kann in besonderen Fällen einer Schulgemeinde ausserordentliche Beiträge ausrichten.

VII. Behörden und Dienste

A. Schulgemeinden

Art. 65¹

Schulgemeindeversammlung

¹Die Schulgemeindeversammlung besteht aus den in der Schulgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten nach Art. 16 der Kantonsverfassung.

²Sie versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr; ausserordentlicherweise auf Einberufung des Schulrates.

³Der Schulgemeindeversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren bzw. einer aussenstehenden professionellen Revisionsstelle;
- c) die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten sowie grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
- d) die Festsetzung der Steueransätze;
- e) der Erlass eines Schulgemeindereglementes, soweit dies als notwendig erscheint;
- f) die Beschlussfassung über wichtige Schulfragen nach Massgabe des Schulgemeindereglementes.

⁴Stimmt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen Schulgemeinde einem Antrag an den Schulrat zu, ist dieser verpflichtet, darüber an der nächsten ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Schulgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁵An ausserordentlichen Schulgemeindeversammlungen kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

⁶Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

¹ Abgeändert (Abs. 3 lit. c) durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 66¹

¹Der Schulrat sorgt für die sachgemässe Anwendung dieses Gesetzes und der Verordnung in den ihm unterstellten Schulen und vollzieht die Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung.

Schulrat

²Er stellt die baulichen, organisatorisch-administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.

³Er arbeitet unter Anleitung des Departementes zusammen mit den anderen Schulbehörden des Kantons und mit der Lehrerschaft an der Gestaltung einer guten Schule mit.

⁴Im Rahmen eines Schulgemeindereglementes kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln. Die Landesschulkommission regelt Inhalt und Umfang der möglichen Aufgabenübertragung an Lehrer.

⁵Vor Entscheiden über den Schulbetrieb sind die Lehrkräfte anzuhören.

Art. 67²

¹Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundarschule und der Realschule.

Mitsprache bei
Aufgabenübertragung

²Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundar- und der Realschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils anzuhören.

³Dem Schulrat einer Schulgemeinde des inneren Landesteiles steht gegen diesbezügliche Beschlüsse des Schulrates Appenzell innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Landesschulkommission zu, welche endgültig entscheidet.

¹ Abgeändert (Abs. 5) durch LdsgB vom 30. April 2006. Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

² Ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006. Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

Art. 67a¹

Schulrätekonferenz

¹Die Schulrätekonferenz dient der Koordination im Volksschulwesen. Sie erfüllt die durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben und kann vom Departement als beratendes Gremium beigezogen werden.

²Sie besteht aus je zwei von den Schulräten delegierten Mitgliedern und steht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements. Jedes Mitglied und der Vorsitzende haben eine Stimme, der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³Der Vorsteher des Erziehungsdepartements tritt bei der Festsetzung der Lehrerlöhne in den Ausstand.

B. Kanton

a. Behörden

Art. 68²

Departement

¹Das Departement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Instanz durch das Gesetz für zuständig erklärt wird.

²Es berät und unterstützt die Schulräte und die Lehrerschaft.

³Ihm obliegen insbesondere

- a) die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung;
- b) die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft;
- c) die Schulentwicklung, namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung;
- d) die Weiterbildung der Lehrerschaft.

⁴Es gewährleistet, soweit weder die Lehrerschaft noch die Schulräte hierfür zuständig sind, die Beratung und Betreuung der Schüler und der Inhaber der elterlichen Sorge.

⁵Es schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen im Volksschulwesen ab.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: Abs. 1 und 2 am 1. August 2012; Abs. 3 am 1. Januar 2013).

² Abgeändert (Marginalie und Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006. Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

⁶Es vertritt den Kanton in allen Belangen des Volksschulwesens nach aussen.

Art. 69¹

¹Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Landesschul-
kommission

²Der Vorsteher des Departementes ist von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt.

³Sie übt alle ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben aus.

⁴Im Übrigen ist sie zuständig für:

- a) die Zusprache der nicht dem Grossen Rat oder der Standeskommission vorbehaltenen Beiträge;
- b) die Stellungnahme zu den Beitragsgesuchen, die in die Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde fallen;
- c) die Wahl der Maturitätskommission;
- d) die Regelung von Schulversuchen.

⁵Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind die Schulräte und die Lehrkräfte anzuhören.

Art. 70²

¹Die Standeskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsteher des Departementes.

Standeskommission

²Sie erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.

³Sie ist ferner zuständig für die Genehmigung

- a) von Schulgemeindereglementen auf Antrag der Landesschulkommission und
- b) von Verwaltungsvereinbarungen des Departementes im Volksschulwesen mit anderen Kantonen.

⁴Sie legt Konkordate und andere interkantonale rechtssetzende Vereinbarungen dem Grossen Rat zum Abschluss vor.

Art. 71³

Der Grosse Rat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, soweit dieses Gesetz die Rechtssetzungskompetenz nicht an eine andere Instanz delegiert.

Grosser Rat

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Abgeändert (Abs. 1 und 4) durch LdsgB vom 30. April 2006.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 72¹

Unvereinbarkeit

¹Mitglieder der Landesschulkommission und der Standeskommission sind als Schulräte nicht wählbar.

²In den Schulräten können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- zwei Personen, die miteinander verheiratet, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf;
- Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- Verschwägerte in gerader Linie.

³Rechnungsrevisoren der Schulgemeinde können nicht zugleich dem Schulrat angehören.

⁴Abs. 2 dieses Artikels gilt auch für die Rechnungsrevisoren.

b. Schuldienste

Art. 73

Schulärztlicher
und schulzahn-
ärztlicher Dienst

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden durch die Gesundheitsgesetzgebung geregelt.

Art. 73a²

Heilpädagogische
Früherziehung

¹Der Kanton sorgt für die heilpädagogische Früherziehung.

²Diese endet in der Regel mit dem Eintritt in den Kindergarten, spätestens mit dem Eintritt in die Primarschule.

Art. 74³

Schulpsychologi-
scher Dienst

¹Das Departement unterhält einen schulpsychologischen Dienst.

²Er nimmt die erforderlichen Abklärungen hinsichtlich Schulreife, schulischer Leistungsfähigkeit und altergemässer Entwicklung der Kinder vor und empfiehlt gegebenenfalls Massnahmen.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

Art. 75¹

¹Das Departement bietet für die Behandlung von Kindern mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten pädagogisch-therapeutische Dienste an. Es kann zu diesem Zwecke auch spezialisierte Dienste anderer Institutionen beziehen.

Pädagogisch-therapeutische Dienste

²Der Kanton bietet für die Abklärung, Behandlung und Beratung von Kindern mit Sprachstörungen einen logopädischen Dienst an.

³

⁴Für die selbständige Berufsausübung im psychologisch-therapeutischen Bereich gelten die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung. Für die Tätigkeit in den Schulen ist eine Bewilligung der Landesschulkommission erforderlich.

Art. 75a²

Der Kanton führt zur Beratung und Unterstützung der an der Schule Beteiligten einen Dienst für Schulsozialarbeit. Dieser dient der Lösungsfindung bei sozialen Problemstellungen.

Schulsozialarbeit

Art. 75b³

Der Kanton zahlt die Leistungen der Schuldienste und die vom Erziehungsdepartement oder der Standeskommission angeordneten Massnahmen.

Kosten

VIII. Strafbestimmungen

Art. 76

Wer als Inhaber der elterlichen Sorge die Pflichten nach Art. 29 dieses Gesetzes wiederholt verletzt, wird nach vorgängiger Verwarnung vom Schulrat mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.— bestraft. In schweren Fällen kann der Schulrat Bussen bis Fr. 5'000.— auferlegen.

Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge

¹ Abs. 3 aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. August 2014).

³ Eingefügt durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. August 2014).

Art. 77¹

Störung des
Schulwesens

¹Wer wiederholt und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat, ohne selbst Schüler an einer Schule der betreffenden Schulgemeinde zu sein,

- a) den Schulunterricht vorsätzlich oder fahrlässig stört
 - b) die Lehrer bei der Ausübung des Berufes behindert oder belästigt
 - c) Schüler vom Schulbesuch abhält
 - d) den Anordnungen einer Schulbehörde keine Folge leistet
- wird mit Busse bestraft.

²Strafbare Handlungen dieser Art sind durch die Schulbehörden der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

³Wird die Tat durch Jugendliche im Sinne der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 78

Übergangsbe-
stimmung

¹Bis zum Erlass eines Gymnasialgesetzes erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen über die Führung, die Organisation sowie die schulisch-sachlichen und personellen Belange des Gymnasiums; er kann die Regelung von einzelnen Fragen der Standeskommission überlassen.

²Ebenso wird die Kostenregelung für den Besuch des Gymnasiums Appenzell sowie zusätzlich der Kantonsschulen Trogen und Heerbrugg für Einwohner des Bezirkes Oberegg durch Verordnung des Grossen Rates festgelegt. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über Ausbildungsbeiträge.

³Ausserdem beschliesst der Grosse Rat über die kantonsinterne Verteilung der dem Kanton aus dem Vollzug dieses Artikels erwachsenden Kosten.

Art. 78a²

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 26. April 2015.

² Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. August 2014). Nach Vollzug aufgehoben durch StKB vom 18. August 2014.

Art. 79¹

¹Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einzelner Teile davon. Inkrafttreten

²Die Ständekommission hebt Art. 78 und 79 Abs. 2 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Datum des Inkrafttretens: 1. August 2004.

¹ Abgeändert durch StKB vom 8. Februar 2005.